

Bürgermeister an der Spitze und durch ein Kollegium der Stadtverordneten und Gemeindebevollmächtigten (auch Bürgervorsteher, städtischer Ausschuß). In den Landgemeinden wird die Verwaltung von einem Einzelbeamten (Bürgermeister, Schulze) geführt, der durch die Gemeindeversammlung oder durch einen gewählten Gemeindeausschuß kontrolliert wird.

In Mittel- und Westdeutschland ist die Gemeindeverwaltung für Stadt- und Landgemeinden gleich. Die Verwaltung wird von einem Bürgermeister nebst Beigeordneten geführt; daneben ist zur Vertretung der Gemeinde ein gewählter Gemeinderat vorhanden. Ähnlich ist die Einrichtung der Gemeindeverwaltung in Württemberg, Baden, Kurhessen und Nassau.

Neben diesen gemeindlichen Behörden kommen noch besondere Ausschüsse vor für gewisse Anstalten und Zweige des Gemeindegewesens, z. B. der Schulen, des Armenwesens. In der Regel ist die Verwaltungstätigkeit der Gemeinden in Deutschland ziemlich umfangreich und erstreckt sich auf die Ortspolizei (soweit nicht eine staatliche Polizei vorhanden ist), auf die Verwaltung eines oft sehr ansehnlichen Gemeindevermögens, auf die Unterhaltung von Straßen, Brücken usw., auf die Verwaltung der Schulen, auf das Armenwesen, auf Spitäler und zahlreiche andere gemeinnützige Anstalten.

Die Kreise sind ebenfalls Unterabteilungen eines Staates, aber in den verschiedenen Ländern von sehr verschiedener Größe. In Preußen zerfallen die Provinzen in Regierungsbezirke und die Regierungsbezirke in Kreise. An der Spitze der Kreise stehen die Landräte; die staatlichen Verhältnisse der Kreise sind durch Kreisordnungen geregelt. Die Bevölkerung des Kreises wird durch Kreistage vertreten. Diese Kreistage haben sich namentlich mit Verwaltung des Kreisvermögens und der Kreisanstalten, mit Abgabe von Gutachten u. zu befassen. In Bayern und Württemberg entsprechen die Kreise etwa den preußischen Regierungsbezirken, in Sachsen die Kreishauptmannschaften.

Provinzen sind die größten Unterabteilungen eines Staates. In manchen Staaten haben die Provinzen eine gewisse Selbständigkeit; sie ordnen gewisse Angelegenheiten unabhängig von der Staatsregierung. Das ist namentlich der Fall in Preußen, wo für die Provinzen eine eigene Provinzialordnung besteht und die Bevölkerung durch einen Provinziallandtag gegenüber der Provinzialregierung vertreten wird. An der Spitze einer Provinz steht der Oberpräsident. Zwischen Provinz und Kreis ist der Regierungsbezirk eingefügt. Nur in Schleswig-Holstein fallen Provinzial- und Regierungsbezirk zusammen. An der Spitze eines Regierungsbezirks steht die Regierung, ein aus mehreren Räten bestehendes Kollegium unter Leitung des Regierungspräsidenten. Die Regierung bearbeitet